



**Satzung
„Förderverein Schloss Mansfeld e.V.“**

**Satzung des
„Förderverein Schloss Mansfeld e.V.“**

Stand Nov 2015

Präambel

1. Aufgabenstellung

Die Jugendbildungs- und Begegnungsstätte „Schloss Mansfeld“ dient seit dem Pfingstfest 1948 vorrangig der evangelischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, zur Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, der Einübung von christlicher Lebensgemeinschaft und der Vermittlung von Glaubens- und Lebensfragen. Das Haus steht darüber hinaus unterschiedlichen Gruppen als Tagungs- und Freizeitstätte offen, die mit ihrer inhaltlichen Arbeit und ihrem Lebenswandel der Aufgabenstellung des Hauses nicht widersprechen.

2. Geschichte

Schloss Mansfeld ist der einstige Stammsitz der Grafen von Mansfeld. Nach Schleifung der Festungsanlage wurde es im 19. Jahrhundert, bis zum Ende des 2. Weltkrieges, zum Wohnsitz der Familie von der Recke.

Das Schloss und das umliegende Gebiet des Schlossberges wurden 1946 im Zuge der Bodenreform enteignet und auf der Grundlage eines Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt 1946 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (KPS) zum unentgeltlichen Nießbrauch zur Verfügung gestellt. Seitdem wird Schloss Mansfeld durch das Evangelische Jungmännerwerk Sachsen-Anhalt (heute CVJM Sachsen-Anhalt) genutzt.

3. Zielstellung

Zur Wahrung des über 1000jährigen Kulturdenkmals und des reformatorischen Erbes des Schlosses hat sich ein Förderverein e.V. gebildet, der sich der Erhaltung und Nutzung des Schlosses als Ort der Verkündigung des Evangeliums und der Bildungsarbeit, besonders gegenüber der jungen Generation, im Sinne der Aufgabenstellung verpflichtet weiß.

§ 1: Name und Zuordnung

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Mansfeld e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 307 des Amtsgerichtes Hettstedt eingetragen und trägt die Bezeichnung „e.V.“.
- 1.2. Der „Förderverein Schloss Mansfeld e.V.“ (nachfolgend FV genannt) hat seinen Sitz in 06343 Mansfeld, Schloss Mansfeld.
- 1.3. Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist möglich.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein weiß sich der Förderung und der Erhaltung von Schloss Mansfeld verpflichtet. Im Sinne der Aufgabenstellung führt der Verein die Geschäfte. In Folge einer Übernahme der Immobilie des Schlosses durch den FV übernimmt er die Rechte und Pflichten eines Grundstückseigentümers.
- 2.2. Der FV ist verantwortlich für eine zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3. Der FV ist verantwortlich für die Konzeption von Bildungsarbeit.
- 2.4. Der FV kann zur Durchführung der Aufgaben Mitarbeiter anstellen.

§ 3: Mitgliedschaft

- 3.1. Mit der Maßgabe, sich den Aufgaben- und Zielstellungen des Vereins verpflichtet zu fühlen, können Mitglieder werden:
 - 3.1.1. natürliche Personen ab 16 Jahren (im Alter von 16 und 17 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten); (Protokoll MV 12.11.05)
 - 3.1.2. juristische Personen.
 - 3.1.3. Eine befristete Mitgliedschaft (Fördermitglied) ist mit allen Rechten und Pflichten möglich.
- 3.2. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des FV.
 - 3.2.1. Die Aufnahme in den FV geschieht auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
 - 3.2.2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem FV mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
 - 3.2.3. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Dagegen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten möglich, die dann endgültig entscheidet.
 - 3.2.4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 4. Organisation

- 4.1. Die Organe des FV sind:
 - 4.1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 4.1.2. der Vorstand.

§ 5. Mitgliederversammlung des „Förderverein Schloss Mansfeld e.V.“

- 5.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Sie gibt dem FV eine Geschäftsordnung.
 - 5.1.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung und die Tagesordnung sind vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden.
 - 5.1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses beim Vorstand beantragt oder der Vorstand es beschließt. Die Einladungsfrist kann in diesem Fall 14 Tage betragen.
 - 5.1.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde. (Protokoll MV 10.04.99)
 - 5.1.4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von 5.1.5. und 5.3.6. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 5.1.5. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des FV erforderlich. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Einladung mit dem Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung. (Protokoll MV 10.04.99)
- 5.2. Jedes Mitglied des FV hat eine Stimme.
 - 5.2.1. Mitglieder nach § 3.1.2. nehmen ihr Stimmrecht mit einer Stimme wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - 5.2.2. Freunde des Vereins können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.3.1. Sie beschließt über die Tagesordnung und alle vom Vorstand vorbereiteten Beschlussvorlagen.
 - 5.3.2. Sie wählt den Vorstand.
 - 5.3.3. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt ihm die Entlastung.
 - 5.3.4. Sie beschließt den Haushaltsplan und den Stellenplan.

- 5.3.5. Sie beschließt die Beitragsordnung.
- 5.3.6. Sie entscheidet über die Auflösung des FV nach den Regelungen von 5.1.5. mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 5.4. Über die geführten Beratungen hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter gegengezeichnet werden muss.

§ 6 Vorstand des FV

- 6.1 Die Leitung des FV obliegt dem Vorstand des FV. Er setzt sich aus gewählten und geborenen Mitgliedern zusammen. Der Vorstand besteht aus:
 - 6.1.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 6.1.2 dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 6.1.3 dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 6.1.4 dem Kassenwart/der Kassenwartin,
 - 6.1.5 dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - 6.1.6 bis zu vier Beisitzern,
 - 6.1.7 dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des CVJM Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.,
 - 6.1.8 einem Vertreter/einer Vertreterin des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda,
 - 6.1.9 , mit beratender Stimme dem Leiter von Schloss Mansfeld.
 - 6.1.10 Angestellte des FV können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 6.2. Der Vorstand tagt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder wenn es gemäß 5.1.2. beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 6.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das Mandat endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der neugewählte Vorstand hat sich unverzüglich nach der Wahl zu konstituieren.
- 6.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied. Über seine endgültige Berufung muss die nächste Mitgliederversammlung entscheiden.
- 6.5. Der FV wird gerichtlich und außergerichtlich in Sachen des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer. Jeweils zwei dieser Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

6.6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 6.6.1. Die Leitung des FV auf der Grundlage dieser Satzung und der Geschäftsordnung;
- 6.6.2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- 6.6.3. Pflege der Verbindung zu Mitgliedern;
- 6.6.4. Vertretung der Interessen des FV, insbesondere gegenüber der Landesregierung, den Kirchen und der Öffentlichkeit;
- 6.6.5. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- 6.6.6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 6.6.7. Verantwortung für die Führung der Geschäfte und die Verwaltung.
- 6.6.8. Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
- 6.6.9. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 6.6.10. Der Vorstand kann zur Beratung Fachleute einladen, die zeitlich befristet zum entsprechenden Sachverhalt tätig werden. In besonders begründeten Fällen können Arbeitsgruppen gebildet werden, denen auch Nichtmitglieder des FV angehören können. Arbeitsgruppen dienen grundsätzlich der Entscheidungsvorbereitung.

§ 7: Gemeinnützigkeit

- 7.1. Der FV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 7.2. Der FV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7.3. Mittel des FV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FV.
- 7.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8: Auflösung

- 8.1. Der Beschluss über die Auflösung des FV kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.
- 8.2. Bei Auflösung des FV oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des FV an den CVJM-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es im Sinne des § 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9: Schlussbestimmung

- 9.1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung des FV, am 24. Mai 1997, beschlossen.
- 9.2. Die Satzung tritt mit Eintragung des FV ins Vereinsregister in Kraft.

Wimmelburg, am 05.02.1998

Rainer Saurbier
Vorsitzender

Siegfried Ballschuh
stellvertr. Vorsitzender

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung in § 5.1.3, 5.1.5 und § 5.3.6 am 10.04.1999 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung in § 3.1.1 am 12.11.2005 geändert.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2008 wurde die Satzung in den Paragraphen § 1.2 / 1.3 (neu) 1.3 alt wurde 1.4 / 1.4 alt wurde 1.5 / 2.4 / 2.5 / 2.4 alt wird 2.6 / 3.1.3 gestrichen / 3.3 neu / 5.1.3 / 5.2 / 5.3.4 / 5.3.6 / 6.1.3 / 3.1.5 / 6.1.6 / 6.1.7 / 6.2 / 6.3 / 6.4 / 6.5 / 6.6.2 / 6.6.3 / 6.6.7 / 9.2 alt wird 9.3. / 9.2. neu geändert.

Am 29.05.2009 wurde die geänderte Satzung im Amtsgericht Stendal7Handelsregister unter der Geschäftsnummer VR 44307 eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.1.2010 wurde die Satzung im Paragraphen 6.1.5 (vier Beisitzer) geändert. Am 29.03.2011 wurde die geänderte Satzung im Amtsgericht Stendal eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. November 2015 wurde die Satzung in den §§ 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8, 6.2 und 6.5 geändert. Dabei wird der alte § 6.1.4 zu § 6.1.5, § 6.1.5 zu § 6.1.6, § 6.1.7 zu § 6.1.9 und § 6.1.8 zu § 6.1.10.

Rainer Saurbier
(Vorsitzender)

Siegfried Ballschuh
(stellv. Vorsitzender)

Sven-Uwe Plöp
(Schriftführer)